

## Anforderungen an Übersetzungsdienstleistungen und den Einsatz von Dolmetschern im Rahmen von Begutachtungen der Deutschen Akkreditierungsstelle

---

71 SD 0 020 | Revision: 1.1 | 02. Mai 2017

### Geltungsbereich:

Diese Regel gilt verbindlich für alle Begutachtungstätigkeiten, bei denen zur Sicherstellung einer ausreichenden Kommunikation zwischen den Begutachtern der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) und der Konformitätsbewertungsstelle die Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen erforderlich ist.

**Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 24.03.2017**

*Änderungen im Vergleich zur vorhergehenden Fassung sind **gelb** hervorgehoben oder mit einer Markierung am Seitenrand versehen.*

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck / Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>4</b>

### 1 Zweck / Geltungsbereich

Diese Regel gilt verbindlich für alle Begutachtungstätigkeiten, bei denen zur Sicherstellung einer ausreichenden Kommunikation zwischen den Begutachtern der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) und der Konformitätsbewertungsstelle (KBS) Übersetzungsdienstleistungen erforderlich sind.

### 2 Begriffe

Nicht belegt

### 3 Beschreibung

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Kommunikation zwischen Begutachtern und dem Personal der Konformitätsbewertungsstelle (KBS) sowie zur Gewährleistung, dass Dokumente und Aufzeichnungen der KBS durch die Begutachter gelesen, verstanden und bewertet werden können, ist im Begutachtungsteam – sofern von der DAkkS gefordert - für Begutachtungen in den sowie außerhalb der festen Räumlichkeiten der KBS (z. B. Witness Audits, Vor-Ort Prüfungen) die Anwesenheit mindestens eines von der KBS unabhängigen Dolmetschers erforderlich, der die **Landessprache** beherrscht und für die Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache zur Verfügung steht.

Sofern die erforderlichen Dokumente und Aufzeichnungen vollständig in Deutsch oder Englisch vorliegen und das gesamte Personal der KBS in der Lage ist, fließend in Deutsch oder Englisch zu kommunizieren oder die eingesetzten Begutachter der DAkkS die Landessprache fließend beherrschen, ist der Einsatz entsprechender Dolmetscher für die Begutachtung der festen Standorte der KBS nicht erforderlich. Bei Witness-Audits ist der Einsatz eines Dolmetschers dann nicht erforderlich, wenn das Audit vollständig in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt wird **und Dokumente und Aufzeichnungen auf Deutsch oder Englisch vorliegen oder ein** Begutachter der DAkkS die Landessprache in der das Audit durchgeführt wird, fließend beherrscht **und entsprechend vorgelegte Dokumente und Aufzeichnungen verifizieren kann.**

**Anforderungen an Übersetzungsdienstleistungen und den Einsatz von Dolmetschern im Rahmen von Begutachtungen der Deutschen Akkreditierungsstelle**

Von der KBS ist sicherzustellen, dass der Dolmetscher auf vorab mitgeteilten Wunsch der Begutachter „die Technik des Konsekutivdolmetschens<sup>1</sup> oder Flüsterdolmetschens<sup>2</sup> beherrscht, damit eine flüssige Kommunikation und ein transparenter Informationsaustausch während der Begutachtung/des Witness-Audits gewährleistet ist.

Der Bedarf eines Dolmetschers wird durch die DAkKS im Rahmen der Begutachtungsplanung festgelegt und der KBS mitgeteilt. Dolmetscher werden grundsätzlich durch die KBS gestellt. Eingesetzte Dolmetscher müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Unabhängig und Unparteilich gegenüber der begutachteten KBS oder der im Rahmen eines Witness-Audits auditierten Organisation;
- Fachliche Eignung bezüglich des erforderlichen Fachvokabulars;
- Grundlegendes Verständnis der Tätigkeiten der KBS bzw. der im Rahmen eines Witness-Audits auditierten Organisation;
- Wahrung der Vertraulichkeit bezüglich der im Rahmen der Übersetzungstätigkeiten erhaltenen Informationen.

Es muss eine vertragliche Vereinbarung zwischen der KBS und dem Dolmetscher vorliegen, die die o. g. Punkte berücksichtigt. Die Vereinbarung ist der DAkKS vorab vorzulegen.

Die Eignung des Dolmetschers ist der DAkKS durch die KBS rechtzeitig vor dessen Einsatz nachzuweisen (z.B. Lebenslauf/CV).

Beim Einsatz eines oder mehrerer Dolmetscher, wird die Begutachtungsdauer zur Gewährleistung einer ausreichenden Begutachtungstiefe entsprechend höher angesetzt. Entsprechende Festlegungen trifft die DAkKS für den konkreten Einzelfall nach eigenem Ermessen.

Ist spätestens zwei Wochen vor einem Begutachtungstermin ein Dolmetscher seitens der KBS noch nicht benannt, behält sich die DAkKS vor, die Begutachtung zu verschieben. Etwaig bis dahin entstandenen Kosten sind von der KBS zu tragen (Flugstornierungen, Vorbereitungszeiten etc.).

Für den Fall, dass ein Dolmetscher zum festgelegten Zeitpunkt nicht erscheint, wird die geplante Begutachtung nicht durchgeführt. Die Begutachtung ist für diesen Fall neu zu terminieren. Die Kosten für den Aufwand der Begutachter und der DAkKS sind von der KBS zu tragen. Können durch die erforderlichen Terminverschiebungen festgelegte Überwachungsfristen nicht eingehalten werden, sind gemäß der Regeln der DAkKS Beschränkungen der erteilten Akkreditierung möglich (z. B. Aussetzung).

---

<sup>1</sup> **Konsekutivdolmetschen** = Gesprächsdolmetschen. Ein Dolmetscher übernimmt beide Sprachrichtungen. Dolmetscher arbeitet dabei aus dem Gedächtnis oder greift auf Notizen zurück.

<sup>2</sup> **Flüsterdolmetschen** = ist eine Form des Simultandolmetschens. Dolmetscher sitzt zwischen oder hinter seinen Zuhörern und spricht ihnen die Verdolmetschung sehr leise zu.

#### **4 Mitgeltende Unterlagen**

Nicht belegt